

pflichtet habe, für den angegebenen Zweck Militair zu verwenden,

so ist nun zu der weitern Frage überzugehen:

ob das Militair, und, da der gemeine Soldat an die Befehle der Vorgesetzten gebunden ist, letztere daher die Handlungen zu vertreten haben, welche zu Ausführung ihrer Befehle unternommen worden, ob die Offiziere in dem, was von ihnen befohlen und auf ihren Befehl ausgeführt worden, den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen sind.

Oberstleutnant v. Süßmilch wurde von dem Obersten v. Buttlar, dem Commandanten der Garnison, befehligt, sein Bataillon herbeizuholen, und befolgte diesen Befehl, und, da nach obiger Bestimmung des Dienstreglements

alles zum vollständigen Gebrauche der Waffen Erforderliche zu veranstalten ist,

so kam er dieser Vorschrift nach, indem er das von ihm geführte Bataillon laden ließ. Da das Mandat von 1791 deutlich bestimmt, daß, ehe bei einem entstandenen Tumult zu dessen Unterdrückung von den Waffen Gebrauch gemacht werden dürfe, Ermahnungen an die Tumultuanten vorausgegangen sein müssen, und das Dienstreglement sich hierauf bezieht, so kann auch die Frage, ob der Gebrauch der Waffen, wie er am Abend des 12. August in Leipzig stattgefunden, als rechtmäßig anzusehen, und den hierbei beteiligten Offizieren nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß die von ihnen geführten Schützen von ihren Waffen gegen die versammelte Menschenmenge Gebrauch gemacht, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein, in der Hauptsache nur davon abhängen,

ob und in welcher Maaße die Menschenmenge verwahrt worden sei, ehe die aufgestellte Militairmacht von ihren Waffen Gebrauch gemacht habe.

Wie aus den angestellten Erörterungen sich ergeben hat, und worüber alle befragte Personen einverstanden waren, erfolgte das Schießen auf zwei Punkten, einmal auf dem linken Flügel auf unmittelbares Commando des Oberstleutnant v. Süßmilch, und dann von einem von Lehterm entsendeten Detachement, dem ersten Peloton unter dem Befehle des Leutnants Bollborn. Um nämlich einige Arreturen vornehmen zu können, wurde der Oberst v. Buttlar von anwesenden Polizeidienern ersucht, eine Unterstützung durch Militair zu gewähren, beorderte, dem Gesuche beifällig, den Oberstleutnant v. Süßmilch, der nun für den angegebenen Zweck den Leutnant Bollborn mit dem ersten Peloton absendete und vorrücken ließ. Daß Bollborn dem ihm untergebenen Peloton befohlen habe, zu feuern, ist eben so gewiß, als dieses, daß durch diesen stattgehabten Gebrauch der Schußwaffe Mehrere getödtet oder verwundet worden. Eine besondere Instruction versichert Bollborn nicht erhalten zu haben, namentlich auch nicht, daß diese Instruction ihm anbefohlen habe, schießen zu lassen, wohl aber, fährt er fort, seien ihm die Bestimmungen der Ordonnanz und des Dienstreglements bekannt gewesen, und er habe sich selbige zur Richtschnur dienen lassen. Da diesem gemäß bei demjenigen, was von dem ersten Peloton geschehen ist, kein anderer Offizier des Bataillons, als lediglich Leutnant Bollborn theilhaftig war, so hat auch er allein das Feuern des ersten Pelotons zu vertreten. Bei der Commission nur hatte Bollborn Bl. 129 flg. Vol. I. versichert, er habe der Menge zugerufen,

sie möchte Platz machen, er habe strenge Befehle;

ferner behauptet er:

ohne Erfolg habe er mehrmals die Volksmenge ermahnt, zurückzugehen,

und, wenn schon mehrere Schützen des ersten Pelotons dieses bestätigen, so weichen sie doch in ihren Aussagen darüber von einander ab,

ob mit Feuern gedroht worden, ob die Drohungen kurz vor dem Feuern erfolgt, oder nicht,

und es behaupten drei befragte Schützen des Pelotons Bl. 136 b. Vol. I.

Bollborn habe Feuer commandirt, ohne vorher fertig machen zu lassen, und obwohl er den Leuten zugeredet, nach Hause zu gehen, so sei doch von Feuern nicht gesprochen worden.

Die Deputation hat bei unbefangener Prüfung der drei Stück vor der Commission ergangenen Acten darüber zu einiger Gewißheit nicht gelangen können, ob Bollborn, ehe er feuern lassen, die Volksmenge verwahrt und mit Feuern bedroht habe. Da nun nach mehrerwähnter Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 29. September 1845 die Prüfung und Entscheidung der Frage:

ob der Commandant des ersten Pelotons den obwaltenden Umständen und den militairischen Vorschriften alenthalben gemäß gehandelt habe,

der competenten Militairbehörde überlassen worden, so hat das hohe Kriegsministerium der Deputation Alles mitgetheilt, was bei der Militairbehörde hierüber verhandelt worden. Die Deputation hat ersehen, daß von dem hohen Kriegsministerium 39 Fragen aufgestellt worden, für eine Anleitung zu Bollborn's Befragung, und unter ihnen befindet sich

18) hat Bollborn die Menge angeredet, wenn und auf welche Weise,

19) ist er überzeugt, daß seine Worte vernommen werden konnten und vernommen worden sind,

20) welchen Erfolg hat die Anrede gehabt,

24) hat er nicht versucht, die Tumultuanten zur Flucht zu veranlassen, indem er fertig machen ließ, ohne deshalb das Feuer abgeben zu lassen?

Aus der Befragung Bollborn's, welche im Beisein des Obersten v. Buttlar und des Rittmeisters v. Spiegel, der auch das Protocoll geführt hat, die dazu commandirt waren, bei dem commandirenden Generalleutnant v. Cervini auf Allerhöchsten Befehl stattgefunden hat, ist nicht zu entnehmen, daß vor dem Feuern eine Verwarnung mit der Bedrohung, daß man würde feuern lassen, erfolgt sei, wohl aber hat Bollborn versucht, in anderm Wege sein Verfahren zu rechtfertigen, indem er behauptet, daß sein Verfahren durch die Nothwehr bedingt und geboten worden sei. Bei der Besprechung der Deputation mit den Herren Staatsministern der Justiz, des Kriegs und des Innern erhoben darüber sich Zweifel, ob die Befragung Bollborn's, welche nicht vor seinem ordentlichen Richter stattgefunden, für genügend anzusehen, ob nicht eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten sei, um in rechtliche Gewißheit zu setzen, ob er nicht die Waffen zu gebrauchen befohlen habe, ohne daß eine Verwarnung vorhergegangen sei, ob, wenn ein Beweis darüber vollständig nicht hergestellt werden könne, der Leutnant Bollborn im Zustande der Nothwehr sich befunden, und, wenn dieses auch der Fall gewesen, ob er nicht in dem Gebrauche der Nothwehr deren gesetzliche Grenzen überschritten habe. Um diese Bedenken zu erledigen, hat die hohe Staatsregierung die unter B. bei-